

Stichwort: Ruhezeiten

↳ Lokführer



Regelung aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Den Grundsatz zur Ruhezeit für Lokführer sucht man vergebens im LfTV für Lokführer. Im ArbZG wird es eindeutig geregelt:

„Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.“

(Zitat Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 5 Abs. 1)

Einschränkung aus dem Gesetz:

Die Dauer der Ruhezeit kann u. A. in Verkehrsbetrieben um **eine Stunde** verkürzt werden - ArbZG § 5 (2). Diese Verkürzung der Ruhezeit ist spätestens mit der übernächsten Ruhe in der Heimat mit einer Ruhezeit von mindestens 12 Stunden auszugleichen (LfTV § 52 (3) 8).

Beispiel: verkürzte Ruhe auf 10 h 40 min, dann nächste. spätestens übernächste Ruhe mindestens 12 h – unabhängig wie groß die Kürzung ist.

Möglichkeiten aus dem Tarifvertrag (LfTV):

a) „Auswärtige Ruhen“ - im LfTV (§ 52 (3) 8) geregelt: Laut ArbZG § 7 (1) 3 ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen. Diese Verkürzung der Ruhezeit ist spätestens mit der entsprechenden Verlängerung der übernächsten Ruhezeit in der Heimat auszugleichen. Die Ausgleichspflicht nach Satz 2 besteht entsprechend auch bei einer Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf bis zu 10 Stunden gemäß § 5 Abs. 2 ArbZG

b) Bei „Ruhezeiten in der Heimat“ (LfTV § 52 (3) 9), muss die Dauer einer geplanten Ruhezeit unter Berücksichtigung des § 5 ArbZG mindestens der geplanten Länge der vorausgehenden Schicht entsprechen.

c) Sogenannte „ZoA oder Übernachtungen“: Dazu LfTV § 52 (4) - Auf eine auswärtige Ruhezeit oder eine Zeit ohne Arbeitsverpflichtung von mehr als 5 und weniger als 9 Stunden Dauer soll eine nicht-auswärtige Ruhezeit von mindestens 11 Stunden Dauer folgen, die soweit wie möglich in die Nachtzeit zu legen ist.